

Zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am

10. Dezember 2014 die folgende zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet beschlossen:

§ 1

1. Der § 10 Absatz 2 Punkt c (Entleerung) erhält folgende Ergänzung:

2. Im Einzelnen gilt für Entleerungshäufigkeit:

- c) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Grubenentleerung rechtzeitig, in der Regel 1 Woche vorher, dem von der Stadt Gommern zugelassenem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen. Die Entsorgung hat direkt gegenüber der Fäkalannahmestelle Gommern zu erfolgen. Dies ist durch den Kunden sicherzustellen. Entsorgungsunternehmen müssen über eine Zulassung verfügen. Die Entsorgungsbelege können ggf. durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern abgefordert werden.

2. Im § 12 wird der Absatz 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) ersatzlos gestrichen.

Die Absätze 3 bis 5 verschieben sich entsprechend und werden zu den Absätzen 2 bis 4.

3. Der § 12 Absatz 3 (neu) erhält folgende neue Formulierung:

3. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Schmutzwasserreinigung aus abflusslosen Sammelgruben **6,70 € für jeden vollen Kubikmeter. Grundlage für die Leistungsgebühr ist die abgefahrene Schmutzwassermenge in Kubikmeter. Auf § 10 Absatz 2 Punkt c wird insbesondere verwiesen.**

4. § 13 Absatz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen) wird wie folgt neu gefasst:

1. Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, durch die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wird eine Leistungsgebühr (Mengengebühr) und eine Grundgebühr erhoben.

4. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen **19,90 € für jeden vollen Kubikmeter.**

II. Die Grundgebühr beträgt 36,00 € pro Anlage / pro Jahr.

§ 2
Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Satzung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Gommern, den

H ü n e r b e i n
Bürgermeister